

Hinweise zum Fördergesuch für Sanierung nach GEAK-Effizienzklassen

(bitte aufbewahren)

1. Vorgehen

Schritt 1 **Einreichung des Gesuchs**

Einreichung des vollständig ausgefüllten und vom Eigentümer oder einem Bevollmächtigten unterschriebenen Gesuchsformulars zusammen mit den erforderlichen Beilagen gemäss Punkt 9 an:

EFT Geschäftsstelle
Lussistrasse 7
8536 Hüttwilen

Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Es werden nur vollständig ausgefüllte Gesuche inklusive aller unter Punkt 9 erwähnten Unterlagen geprüft. Sämtliche eingereichten Unterlagen bleiben bei der Bearbeitungsstelle. Wir empfehlen Ihnen deshalb, das ausgefüllte Gesuchsformular zu kopieren und von den Beilagen Kopien einzureichen.

Nach der Einreichung des Fördergesuchs kann mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden, dies jedoch auf eigenes Risiko. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Förderzusage abzuwarten.

Schritt 2 **Prüfung des Gesuchs, Förderzusage durch die Energiefachstelle**

Das Gesuch wird in der Regel innerhalb eines Monats behandelt. Falls Unterlagen nachgefordert werden müssen, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und die Ausführungsbestätigung eingereicht werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Antrag dazu muss via E-Mail erfolgen; eine kurze Begründung genügt.

Schritt 3 **Umsetzung des Projekts**

Schritt 4 **Einreichung der Ausführungsbestätigung**

Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausführungsbestätigungsformulars zusammen mit den erforderlichen Beilagen an die Bearbeitungsstelle.

Schritt 5 **Auszahlung des Förderbeitrags**

Sind alle Bedingungen erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags innert zwei Monaten.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die Bearbeitungsstelle unter der E-Mail-Adresse
info@energie-thurgau.ch oder der Telefonnummer **058 345 56 45**

Die aktuellen Formulare finden Sie unter www.energie.tg.ch > Förderprogramm.

Fördergesuch 2018 für Sanierung nach GEA-K-Effizienzklassen

(Bitte leer lassen)

Eingang des Gesuches	
Gesuchsnummer	

2. Gesuchsteller/in

Eigentümer/in

Anrede:

Vorname(n):

Name(n):

Firma/Organisation:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Kontaktperson

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

Eigentümerschaft

Eigentümerschaft:

- Privateigentum, natürliche Personen
- Privateigentum, juristische Personen
- Privateigentum, gemeinnützige Institut.
- Öffentliche Hand, Konkordate etc.
- Gemischtwirtschaftliche Institutionen

Bei Unternehmen:

UID-Nummer:

3. Technische Bearbeitung

Zuständige Firma für
Planung oder
Ausführung

Firma:

Adresszusatz:

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Kontaktperson für
technische Rückfragen

Vorname:

Name:

Telefon:

E-Mail:

4. Gebäude

Gebäudeadresse(n)

Strasse/Nr.:

PLZ/Ort:

Politische Gemeinde:

Parzellen-/Grundbuch-Nr.:

Eigenschaften

Baujahr:

Hauptnutzung nach
Sanierung:

Wohnen Mehrfamilienhaus (ab 3 Whg.)

Anzahl Wohnungen:

Wohnen Ein-/Zweifamilienhaus

Verwaltung/Büro Schule

Verkauf Restaurant

Versammlungslokal Spital

Industrie/Gewerbe Lager

Sportbau Hallenbad

Bemerkung:

Energiebezugsfläche bestehend:
(beheizte Bruttogeschossfläche, inkl. Aussenmauern)

m²

Hauptheizsystem vor
Sanierung

Typ:

Ölheizung Erdgasheizung

Wärmepumpe Elektroheizung

Holzfeuerung manuell

Holzfeuerung automatisch

Anschluss Wärmenetz

andere:

Bei Wärmenetzanschluss: Hauptenergieträger:

5. Projekt

GEAK-Klassen vor
Sanierung

Effizienz Gebäudehülle:

Effizienz Gesamtenergie:

GEAK-Klassen nach
Sanierung

Effizienz Gebäudehülle:

Effizienz Gesamtenergie:

Vorgesehener Baubeginn

Datum:

Kosten

Gesamtinvestitionen der
geförderten Massnahmen:

CHF

6. Förderbedingungen

Förderbeiträge für Gesamtsanierungen nach GEAK sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Das Fördergesuch muss vor **Baubeginn** eingereicht werden. Der Eigentümer bzw. Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, dass das Gesuch rechtzeitig eingereicht wird. Eine Delegation an das ausführende Unternehmen ist nicht ausreichend. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000. Das Gebäude muss im Ausgangszustand rechtmässig beheizt sein.
3. Massgeblich für die Bestimmung des Förderbeitrags ist die Verbesserung der Effizienzklasse bei Gebäudehülle und Gesamtenergieeffizienz bzw. die Reduktion des Heizwärme- und des Heizenergiebedarfs gegenüber dem Ausgangszustand. Beispiel: Verbesserung Gebäudehülle um 3 Klassen, Verbesserung Gesamtenergieeffizienz um 4 Klassen → Verbesserung um 3 Klassen.
4. Der Nachweis erfolgt folgendermassen:
 - a) Mit einem GEAK Plus und einem GEAK: Dem Fördergesuch muss ein GEAK Plus beigelegt werden. Es müssen sowohl der Istzustand wie auch der Sollzustand abgebildet werden. Dem Ausführungsbestätigungsformular muss ein gültiger und nach Bauvollendung ausgestellter GEAK beigelegt werden.
 - b) Mit der SIA-Norm 380/1:2009 „Thermische Energie im Hochbau“ und dem Energienachweis-Formular EN-101b „Rechnerische Lösung“ (ehem. EN-1c): Dem Fördergesuch müssen ein SIA 380/1:2009 (Berechnung Heizwärmebedarf) und ein EN-101b (Berechnung Heizenergiebedarf) beigelegt werden. Es müssen sowohl der Istzustand wie auch der Sollzustand abgebildet werden. Dem Ausführungsbestätigungsformular müssen ein SIA 380/1:2009 und ein EN-101b, die nach Bauvollendung aktualisiert wurden, beigelegt werden.
5. Bei Installation einer Wärmepumpe gilt: Die Wärmepumpe muss ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel tragen (siehe www.fws.ch > Qualität/Effizienz > Wärmepumpen mit Zertifikat > Quick-Link „Gütesiegelliste“).
6. Bei Installation einer Holzfeuerung gilt: Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (siehe www.holzenergie.ch > Über Holzenergie > Qualitätssicherung > Qualitätssiegel) oder ein gleichwertiges Qualitätssiegel tragen. Stückholzfeuerungen müssen entsprechend den Weisungen der Nutzungserklärung (fachgerechter Betrieb der Feuerung) betrieben werden.
7. Bei Installation einer Solaranlage gilt: Der Kollektor muss auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sein (mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975?1/?2 oder EN 12975?1 resp. ISO 9806).
8. Eine Kumulierung mit anderen kantonalen Förderprogrammen (z.B. Gebäudehüllensanierung) ist nicht möglich.

Ausserdem gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
10. Der Förderbeitrag beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtinvestitionen der geförderten Massnahmen. Diese Bestimmung hat Vorrang gegenüber allfälligen Mindestförderbeiträgen. Die Kosten müssen mittels Rechnungen belegt werden können. Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.
11. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
12. Die Gesuchsteller akzeptieren eine umfassende Einsichtnahme in die Projektunterlagen und eine allfällige Vor-Ort-Kontrolle.
13. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht oder der bereits ausbezahlte Beitrag samt Zinsen zurückgefordert werden.
14. Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
15. Die ausbezahlten Fördermittel müssen steuerlich korrekt deklariert werden. Der Steuerbehörde werden diese Informationen zur Verfügung gestellt.
16. Beiträge verfallen, wenn sie nicht innert zwei Jahren ab Datum ihrer Zusicherung oder bis zum Ablauf einer verlängerten Frist eingefordert werden. Eine Förderzusage kann um höchstens ein Jahr verlängert werden.
17. Für Vorhaben des Kantons und des Bundes werden keine Förderbeiträge ausgerichtet. Für die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung, die Pädagogische Hochschule Thurgau, die Pensionskasse Thurgau, das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau und die Spital Thurgau AG gelten besondere Bestimmungen.
18. Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.

19. Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel teilnehmen, sind nicht förderberechtigt. Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird. Massnahmen, die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. durch KliK), sind nur förderberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.

7. Budgetvorbehalt

Die Ausrichtung von Beiträgen ist auf das bewilligte kantonale Budget beschränkt. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden. Entsprechend dem Fondsbestand können Wartelisten bei den Zusicherungen und Auszahlungen eingeführt werden.

8. Fördersätze (gültig ab 01.01.2018)

	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag pro m ² EBF
Verbesserung um 2 Klassen	5'000.-	40.-
Verbesserung um 3 Klassen	5'000.-	60.-
Verbesserung um 4 Klassen	5'000.-	80.-
Verbesserung um 5 Klassen	5'000.-	100.-
Bonus Gesamtsanierung GEAK-Klasse C/B	-	10.-
Bonus Gesamtsanierung GEAK-Klasse B/A	-	40.-

Ab 1000 m² EBF: Für jeden weiteren Quadratmeter beträgt der Zusatzbeitrag 60 % der obigen Werte.

Mindestbeiträge: Gesamtsanierung GEAK-Klasse C/B CHF 25'000.-, Gesamtsanierung GEAK-Klasse B/A CHF 35'000.-.

GEAK-Klasse C/B: Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens Effizienzklasse C, Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ mindestens Effizienzklasse B.

GEAK-Klasse B/A: Bewertung „Effizienz Gebäudehülle“ mindestens Effizienzklasse B, Bewertung „Effizienz Gesamtenergie“ Effizienzklasse A.

Für die Bemessung des Förderbeitrages ist die Energiebezugsfläche (EBF) vor der Sanierung massgebend.

9. Einzureichende Unterlagen

- Situationsplan mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- GEAK mit Beratungsbericht (GEAK Plus) oder SIA 380/1:2009 (Berechnung Heizwärmebedarf) und EN-101b (Berechnung Heizenergiebedarf)
- Offerten
- Bei geplanter Holzfeuerung: Leistungsgarantie von EnergieSchweiz

10. Kommentar und Bestätigung

Kommentar:

Bei Unternehmen: Ist der Unternehmensstandort von der CO₂-Abgabe befreit? Ja Nein

Wurde mit der Sanierung schon begonnen? Ja Nein

Wurden/werden für dieses Projekt weitere Fördergelder beantragt, reserviert oder bezogen? Ja Nein

Wenn ja: wo?

--

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die gemachten Angaben korrekt sind und das Gesuch den Förderbedingungen entspricht.

Beachten Sie:

- Alle von Ihnen gelieferten Informationen werden von den beteiligten Organisationen und Fachleuten absolut vertraulich behandelt.

Ort und Datum

Unterschrift Eigentümer/in

Nachweis mit der SIA-Norm 380/1:2009 und dem Formular EN-101b

Die Klasseneinteilung basiert auf der energetischen Verbesserung bezogen auf den Zustand vor der Sanierung:

	ΔQ_H	$\Delta E_{H,W}$
Verbesserung um 2 Klassen	-25%	-30%
Verbesserung um 3 Klassen	-35%	-45%
Verbesserung um 4 Klassen	-50%	-60%
Verbesserung um 5 Klassen	-60%	-75%

Die prozentuale Verbesserung beim Heizwärmebedarf und beim Heizenergiebedarf bezieht sich auf den Zustand vor der Sanierung, wobei maximal folgende Werte für den Zustand vor der Sanierung geltend gemacht werden können:

	EFH	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Heizwärmebedarf	160 kWh/m ²	130 kWh/m ²	125 kWh/m ²
Heizenergiebedarf	210 kWh/m ²	170 kWh/m ²	165 kWh/m ²